



Instrumentenordnung

Ausfertigungsdatum: 24.02.2011

Stand: Neugefasst durch Beschluss vom 24. Februar 2011

Nachfolgende Verordnung tritt gemäß § 17 am 25. Februar 2011 in Kraft.

Änderungen treffen nach § 14 Abs. 3 am auf deren Beschluss folgenden Tag in Kraft.

Der Vereinsvorstand des Musikverein Reute e.V. hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 aufgrund seiner Ermächtigung aus § 20 der Vereinssatzung die folgende Verordnung beschlossen:



Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist ein Instrument ein spielbares Musikinstrument, falls notwendig inklusive Mundstück, Tragriemen, Gurt und Koffer
2. gelten Notenständer, Instrumentenständer, Dämpfer und Ähnliches als Instrumentenzubehör
3. gelten die Blaskapelle, sowie die Jugendkapelle (falls vorhanden) des Musikverein Reute e.V. als Klangkörper
4. sind Mitglieder Personen, die entweder aktiv in einem Klangkörper des Musikverein Reute e.V. spielen (aktive Mitglieder), oder den Musikverein Reute e.V. finanziell fördern (passive bzw. fördernde Mitglieder)
5. sind Auszubildende Personen, die im Musikverein Reute e.V. eine Instrumentalausbildung absolvieren
6. sind Musiker aktive Mitglieder, die sich entweder in einer musikalischen Ausbildung im Musikverein Reute e.V. befinden, oder einem Klangkörper angehören.

Abschnitt 2

Instrumentenkauf

§ 2 Zuschuss zum Kauf eines Instruments

- (1) Der Musikverein Reute e.V. (nachfolgend „Musikverein“ genannt) fördert den privaten Kauf von Instrumenten, falls
 1. diese für den Einsatz von aktiven Mitgliedern in einem der Klangkörper des Musikvereins vorgesehen sind
 2. diese von Auszubildenden in deren Einzelunterricht oder einer Ausbildungsgruppe des Musikvereins vorgesehen sind, sofern mindestens ein(e) Erziehungsberechtigte(r) Mitglied des Musikvereins ist
 3. der Musikverein nicht als Verkäufer dieser Instrumente auftritt
- (2) Der Zuschuss pro Instrument beträgt 25 % des Rechnungswertes, bei einem Rechnungswert von mindestens 100 € und höchstens 2.500 €.
- (3) Anschaffungen unter 100 € werden nicht bezuschusst.



- (4) Instrumente, die über 2.500 € kosten, werden mit maximal 625 € (dies entspricht 25 % von 2.500 €) bezuschusst.
- (5) Jeder, dem nach Abs. 1, 2, 3, 4 ein Zuschuss zusteht, erhält in einem Zeitintervall von 10 Jahren maximal 1 Instrumentenkauf gefördert, es sei denn, ein weiterer Kauf ist für den Musikverein musikalisch notwendig.
- (6) Es wird sowohl der Kauf neuer, als auch gebrauchter Instrumente gefördert. Bei gebrauchten Instrumenten wird der Zeitwert angesetzt und gem. Abs. 2, 3, 4 bezuschusst.

§ 3 Rückforderung des Zuschusses

- (1) Der Musikverein ist berechtigt, den gewährten Zuschussbetrag ganz oder teilweise vom Mitglied oder, falls dieses minderjährig ist, von dessen Erziehungsberechtigten zurück zu verlangen, falls besagtes Mitglied folgende Bedingungen nicht oder nicht ausreichend erfüllt:
 1. 6-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit zu einem Klangkörper des Musikvereins ab Instrumentenkauf oder, falls das Instrument vor Eintritt in einen Klangkörper gekauft wird, 6-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit ab Eintritt.
 2. Wird das Instrument in der Instrumentalausbildung gekauft, so muss das Mitglied nach insgesamt drei Jahren Ausbildung, falls nicht bereits geschehen, die D1 Prüfung des Blasmusikverbandes mit Erfolg ablegen bzw. bestehen.
 3. Der Musiker muss während der 6-jährigen Zugehörigkeit in einem Klangkörper einen Probenbesuch von mindestens 75 % erreichen. Ebenso muss er 75 % der Auftritte bestreiten.
- (2) Der Musikverein ist außerdem zur gänzlichen oder teilweisen Rückforderung des gewährten Zuschussbetrags berechtigt, sofern nicht mindestens ein(e) Erziehungsberechtigte(r) für nicht weniger als 6 Jahre ab Instrumentenkauf Mitglied des Musikvereins ist.

§ 4 Antragstellung

Um einen Zuschuss gemäß § 2 zu erhalten muss innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand gestellt werden. Hierfür ist das entsprechende Antragsformular des Musikvereins in seiner jeweils gültigen Form zu verwenden.



Abschnitt 3 Reparaturen

§ 5 Reparaturen

- (1) Reparaturen an Musikinstrumenten können aus verschiedenen Gründen notwendig werden. Folgende Ursachen werden jedoch grundsätzlich unterschieden:
 1. Verschleiß
 2. Beschädigung

- (2) Bei einer Beteiligung des Musikvereins an den Reparaturkosten wird nicht unterschieden ob das Instrument dem Musikverein, oder einem Musiker selbst gehört.

- (3) Beteiligungsfähig sind
 1. Vereinseigene Instrumente
 2. Instrumente die der Verein anmietet und weiterverleiht (der Musikverein trägt gegenüber Dritten die Verantwortung für das Instrument)
 3. Instrumente, die einem Mitglied privat gehören
 4. Instrumente, die sich ein Mitglied von Dritten leiht (das Mitglied trägt gegenüber Dritten die Verantwortung für das Instrument)

§ 6 Sorgfaltspflicht

- (1) Jeder Musiker ist für das oder die Instrumente verantwortlich, welche(s) er im Musikverein spielt. Er muss, soweit möglich, deren Wert erhalten und notwendige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen durchführen.

- (2) Tragriemen, Schutzkappen, Gurt und Koffer müssen so in Schuss gehalten werden, dass Beschädigungen des Instruments ausgeschlossen werden können. Schadhafte Teile müssen unverzüglich ersetzt oder repariert werden.

- (3) Werden Instrumente von mehreren Musikern (Gruppe, Register) gespielt (z.B. Schlagzeug), so ist die gesamte Gruppe für deren Pflege und Instandhaltung verantwortlich.

- (4) Bei Schäden an solchen Instrumenten, für die keine Einzelperson haftbar gemacht werden kann, gilt die gesamte Gruppe als verantwortlich.



§ 7 Notwendige Reparaturen

- (1) Reparaturen sind immer dann notwendig, wenn die Spielfähigkeit des Instruments aufgrund eines Schadens leidet. Dies gilt sowohl für Verschleiß als auch für Beschädigung.
- (2) Die Notwendigkeit einer Reparaturmaßnahme muss vom Vereinsvorstand vor der Reparatur bestätigt werden.

§ 8 Beteiligung des Musikvereins an den Reparaturkosten

- (1) Der Musikverein beteiligt sich grundsätzlich an den Kosten für die Reparatur, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:
 1. Die Reparatur ist nach § 7 Abs. 1 notwendig und wurde nach § 7 Abs. 2 vom Vorstand bestätigt.
 2. Der Musiker (oder Gruppe/Register) hat seine Sorgfaltspflicht gemäß § 6 erfüllt.
 3. Ist die Beschädigung vom Musiker selbst verursacht, so darf weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorliegen.
 4. In der Rechnung muss der Umfang der Reparatur genau angegeben sein.
 5. Als Rechnungsadresse/Auftraggeber muss der gemäß § 5 Abs. 3 verantwortliche des Instruments eingetragen sein.
 6. Die Rechnung muss die Instrumentenbezeichnung, den Hersteller und die Instrumentennummer enthalten
 7. Das Instrument muss regelmäßig im Musikverein gespielt werden. Als solches muss es im Instrumentenverzeichnis des Vereins geführt werden.
- (2) Ist die Beschädigung durch einen Dritten verursacht, so ist die Reparatur grundsätzlich vom Schädiger zu bezahlen.
- (3) Der verantwortliche Musiker ist verpflichtet zu versuchen den Schädiger zu ermitteln, ansonsten besteht kein Anspruch auf Beteiligung des Vereins.
- (4) Lässt sich der Schädiger trotz Suche nicht ermitteln, so kann ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden.



Abschnitt 4

Überlassung von vereinseigenen Instrumenten an Mitglieder des Vereins

§ 9 Ausgabe eines Instruments

- (1) Die Ausgabe eines Instruments kann nur an Vereinsmitglieder erfolgen.
- (2) Wird ein Instrument an einen Minderjährigen gemäß § 2 BGB ausgegeben, der noch keinem Klangkörper des Musikvereins angehört, muss mindestens ein(e) Erziehungsberechtigte(r) für mindestens 6 Jahre Mitglied des Vereins sein/werden.
- (3) Bei der Instrumentenausgabe muss ein Protokoll mit mindestens folgendem Inhalt erstellt werden:
 1. Instrumentenbezeichnung
 2. Instrumentennummer
 3. Zustand in genauer Form: Technischer Zustand, Beschädigungen, insbesondere Dellen und Kratzer, Mechanik von Instrument und Zubehör
 4. Nutzer des Instruments
- (4) Das Protokoll ist vom Nutzer des Instruments (oder seinem gesetzlichen Vertreter) und vom Musikverein (Instrumentenwart) durch Unterschrift zu bestätigen. Jede Seite erhält eine Ausfertigung des Protokolls. Das Protokoll kann durch Angabe der in Abs. 3 genannten Informationen im Mietvertrag ersetzt werden.
- (5) Die Mietgebühr für ein Instrument wird individuell ausgehandelt und im jeweiligen Mietvertrag ausgewiesen.
- (6) Die Mietgebühr ist monatlich an den Verein zu entrichten.

§ 10 Sorgfaltspflicht während der Überlassung eines Instruments

Die Sorgfaltspflicht gemäß § 6 gilt insbesondere für vom Verein überlassene Instrumente. Dabei spielt es keine Rolle, ob für das Instrument eine Miete bezahlt wird oder nicht.



§ 11 Rückgabe eines Instruments

- (1) Die Rückgabe eines Instruments wird analog zur Ausgabe gemäß § 9 Abs. 3 protokolliert.
- (2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Zurückzugebende Instrumente müssen technisch in Ordnung sein.
- (4) Eventuell notwendige Reparaturen (§ 7, aber z.B. auch gravierende Schönheitsmängel) müssen vor der Rückgabe erfolgen.
- (5) Für Reparaturen nach Abs. 4 kann eine Beteiligung gemäß § 8 beantragt werden.

§ 12 Verlust eines Instruments

- (1) Der Verlust eines vom Musikverein überlassenen Instruments ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.
- (2) Bei Verlust eines solchen Instruments ist dessen Zeitwert zu ersetzen.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 13 Anspruch

- (1) Auf einen Zuschuss gemäß dieser Verordnung besteht zu keiner Zeit ein rechtlicher Anspruch.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Vereinsvorstand über mögliche Zuwendungen.
- (3) Mögliche Entscheidungen des Vorstands gemäß Abs. 2 stehen über den Bestimmungen dieser Verordnung.



§ 14 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Verordnung bedürfen eines Beschlusses des Vereinsvorstands.
- (2) Änderungen und deren Inkrafttreten müssen in dieser Verordnung vermerkt werden.
- (3) Änderungen treten grds. an dem auf deren Beschluss folgenden Tag in Kraft.

§ 15 Abweichungen

Abweichungen von dieser Verordnung bedürfen eines Beschlusses des Vereinsvorstands.

§ 16 Gültigkeit

Im Zweifelsfall gilt die Version dieser Verordnung, die zur Zeit des Rechnungs-, oder Vertragsdatums in Kraft war.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Richtlinie vom 08.04.2008 tritt am 25.02.2011 mit Beschluss des Vereinsvorstands vom 24.02.2011 in Kraft.